

Satzung

über die Straßenreinigung und den Winterdienst

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492, 520), hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal für das Gebiet der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am 05.07.2012 (Beschlussnummer 309/12/2012) folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Zi. 4 StrG LSA).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege und Schrammborde,
 - e) Böschungen, Stützmauern,
 - f) die Überwege.

- (3) Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Trennstreifen, befestigte Sicherheitsstreifen, Parkplätze, bewirtschaftete Parkstreifen, Parkbuchten und Bushaltestellenbuchten.
- (4) ¹Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) soweit räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.
²Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
³Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (5) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.
- (2) ¹Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. ²Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.
³Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. ⁴Die Reinigungspflicht wechselt von Monat zu Monat. ⁵Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 7)
- b) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) ¹Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird.
²Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, grobe Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) ¹Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. ²Ist nur auf einer Straßenseite ein Reinigungspflichtiger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) ¹Der Kehricht (Abfälle aus der Straßenreinigung, z.B. Streumittel, Müll, Staub, Laub etc.) ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. ²Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer etc.) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten, in der Regel einmal monatlich
 - a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 20.00 Uhr,
 - b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 18.00 Uhrzu reinigen.
- (2) ¹Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen, vor den Veranstaltungen, zusätzlich gereinigt werden müssen. ²Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 32 Abs. 1 der StVO und die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

§ 7

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

III. Winterdienst

§ 8

Schneeräumung

- (1) ¹Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

²Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

³Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. ⁴In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

⁵Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 2 Abs. 4 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

⁶Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

- (2) ¹Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. ²Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer angemessenen Breite, mindestens jedoch 1 Meter, zu räumen.

- (4) Festgetretener oder aufgetauter Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) ¹Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten werktags für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr und sonntags bzw. an Feiertagen für die Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr. ²Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) ¹Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. ²In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs 1 Satz 2 Anwendung. ³Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.
- (2) ¹Bei Eisglätte sind Gehwege in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. ²Noch nicht vollständig ausgebaute/fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. ³§ 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) ¹Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. ²Asche darf zum bestreuen nicht verwendet werden. ³Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. ⁴Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen, Gehwege, Zugänge zu Überwegen und Überwege zur Fahrbahn nicht beschädigen.
- (7) § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
3. entgegen § 7 die Vorrichtungen für die Entwässerung und Brandbekämpfung nicht freihält,
4. entgegen den §§ 8 und 9 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) ¹Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 GO-LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

²Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes.

§ 12 Zwangsmaßnahmen

¹Tritt durch Vernachlässigung der Reinigungs- und Winterdienstpflichten eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ein, ist die Gemeinde berechtigt, unabhängig von § 11, unter den Voraussetzungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen- Anhalt (SOG LSA vom 16. November 2000 GVBl. LSA S.594), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340), Verwaltungszwang auszuüben. ²Insbesondere kann auf Kosten des reinigungspflichtigen Anliegers Ersatzvornahme angeordnet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teutschenthal, den 12.07.2012


Herzog
Bürgermeister



Anlage 1: Straßenverzeichnis

Erläuterung zu Anlage 1

Aufgabenverteilung

1. Gehwege, kombinierte Rad- und Gehwege sowie Parkplätze

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, den kombinierten Rad- und Gehwegen sowie den Parkplätzen obliegen den nach § 3 dieser Satzung Verpflichteten nach folgender Maßgabe:

Anzahl der monatlichen Reinigung:	1 x
Winterdienst:	entsprechend §§ 8 und 9 dieser Satzung

2. Fahrbahnen (einschl. Straßenrinnen und Einflussöffnungen):

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Fahrbahnen einschließlich Straßenrinnen und Einflussöffnungen gliedern sich in die Kategorien:

A.

Reinigung der Fahrbahn durch die Gemeinde

B.

Winterdienst auf den Fahrbahnen durch den jeweiligen Straßenbaulastträger;

C.

Reinigung der Fahrbahn durch die nach § 3 dieser Satzung Verpflichteten

D.

Winterdienst auf den Fahrbahnen durch die Gemeinde nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit

Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung unterteilt nach Ortschaften

Straßen OS Teutschenthal	A	B	C	D
Albert-Heise-Straße / L 164	X	X		
Albert-Schmidt-Straße			X	X
Alte Südstraße			X	X
Alter Mühlweg (Mühlweg)			X	X
Am Anger			X	X
Am Bach			X	X
Am Busch			X	X
Am Gewerbepark II			X	X
Am Stadion	X	X		
Amselweg			X	X
An der Würde			X	X
August-Bebel-Hof			X	X
Bahnhofstraße			X	X
Beethovenstraße			X	X
Bennstedter Straße / L173	X	X		
Bergstraße			X	X
Carl-Wentzel-Straße			X	X
Drosselweg			X	X
Eisdorfer Straße			X	X
Falladastraße			X	X
Feldstraße			X	X
Fliedergasse (Fliederweg)			X	X
Flurstraße			X	X
Fontanestraße			X	X
Franz-Schubert-Straße			X	X
Freifeldstraße			X	X
Friedrich-Engels-Straße			X	X
Friedrich-Henze-Straße / L164	X	X		
Friedrich-Henze-Straße 123 (Am Grund 1)			X	X
Gladiolenweg (Tulpenweg)			X	X
Goethestraße			X	X
Hallesche Straße L 164	X	X		
Händlerstraße			X	X
Heinrich-Heine-Straße			X	X
Heinrich-Mann-Straße			X	X
Hohe Straße			X	X
Hölderlinstraße			X	X
Humboldtstraße			X	X
Jenny-Marx-Straße			X	X

Siehe Erläuterung zu Anlage 1

A, B, D = öffentliche Träger

C = Bürger

Straßen OS Teutschenthal	A	B	C	D
Karl-John-Straße			X	X
Kastanienstraße			X	X
Katharina-Von-Bora-Straße			X	X
Kiefernweg			X	X
Kirchberg			X	X
Kirchstraße			X	X
Kirschberg			X	X
Klara-Wieck-Straße			X	X
Kopfweg			X	X
Körnerstraße			X	X
Kreuzweg			X	X
Kurallee			X	X
Kurt-Tucholsky-Straße			X	X
L164n (ehemals verbotene Straße)	X	X		
Lange Lauchstädter Straße / L173	X	X		
Lärchenstraße			X	X
Leninstraße			X	X
Lessingstraße			X	X
Ludwig-Thoma-Straße			X	X
Lutherstraße			X	X
Maerkerstraße			X	X
Mozartstraße			X	X
Nach der Hohle			X	X
Neue Gartenstraße (Gartenstraße)			X	X
Neue Siedlung			X	X
Neuvitzenburg			X	X
Nietzschestraße			X	X
Oleanderweg (Rosenweg)			X	X
Platz der Einheitsgemeinde (Platz der Einheit)			X	X
Poststraße / L174	X	X		
Puschkinstraße			X	X
Schafberg			X	X
Schillerstraße			X	X
Schulstraße			X	X
Straße des Friedens			X	X
Talweg			X	X
Wilhelm-Busch-Straße			X	X
Zscherbener Straße			X	X

Köchstädt	A	B	C	D
Baustoffwerk			X	X
Anger (Am Anger 1)			X	X
Dorfstraße			X	X
Kleine Schulstraße (Schulstraße 1)	X	X		
Neue Parkstraße (Parkstraße)	X	X		
Schloß			X	X
Siedlung			X	X

Bahnhof	A	B	C	D
Dömikenweg			X	X
Große Teichstraße			X	X
Hermann-Duncker-Straße			X	X
Köchstädter Straße	X	X		
Lindenstraße			X	X
Merkelstraße			X	X
Poststraße / L174	X	X		
Reichsbahnstraße			X	X
Straße der Einheit / L174	X	X		
Wanslebener Straße / L175	X	X		
Wanslebener Weg			X	X

Straßen OS Angersdorf	A	B	C	D
Ahornstraße			X	X
Am Eichenfeld			X	X
Am Kindergarten			X	X
Am Kohlegraben			X	X
An der Bahnbrücke (Bahnhofstraße)			X	X
An der Feuerwache			X	X
An der Lauchstädter Straße			X	X
Auenweg			X	X
Wilhelmshöhe			X	X
Eichenweg			X	X
Im Sooland			X	X
Kolonie			X	X
Lauchstädter Straße			X	X
Lauchstädter Straße / L163	X	X		
Lindenring			X	X
Mühlberg			X	X
Salzstraße (Zscherbener Straße)	X	X		
Schänkberg			X	X
Schlettaufer Straße (Schulstraße)			X	X
Teichweg			X	X

Straßen OS Dornstedt	A	B	C	D
Am Amselweg (Amselweg)			X	X
Am Schulplatz (Schulplatz)			X	X
An den Angerkabeln			X	X
An der Kirche (Kirchweg)			X	X
An der Schule (Schulstraße)			X	X
Asendorfer Straße (Straße der Technik) / K2267	X	X		
Brunnenweg			X	X
Finkenweg			X	X
Hirtenweg			X	X
Mühlweg			X	X
Parkstraße			X	X
Schafstädter Weg			X	X
Schenkranweg			X	X
Steinweg			X	X
Steudener Straße / K2267	X	X		
Straße der Deutschen Einheit (Straße der Einheit)			X	X
Straße der DSF			X	X
Winkelgasse (Im Winkel)			X	X

Asendorf	A	B	C	D
Am Graben			X	X
Birnenstraße			X	X
Gewerbegebiet an der Birnenstraße			X	X
Kirchgasse			X	X
Obhäuser Straße	X	X		
Pappelweg			X	X
Schraplauer Straße (Straße des Friedens)			X	X
Schraplauer Weg			X	X
Siedlerweg			X	X
Stephansweg			X	X
Torweg			X	X

Straßen OS Holleben	A	B	C	D
Ahorning			X	X
Alte Bahnhofstraße			X	X
Am Beuchlitzer Teich (Teichstraße)			X	X
Am Karnickelberg			X	X
An den Pappeln (Pappelallee)			X	X
An der Pflaumenhöhle			X	X
An der Schnellbahn			X	X
August-Bebel-Platz			X	X
Burg			X	X
Ernst-Thälmann-Straße			X	X
Ernst-Thälmann-Straße / L163	X	X		
Feldweg			X	X
Karl-Liebknecht-Straße			X	X
Karl-Marx-Straße			X	X
Lutherplatz			X	X
Mühlenstraße			X	X
Schenkgasse			X	X
Südstraße			X	X
Südstraße / L171	X	X		
Thomas-Müntzer-Straße			X	X
Weinbergholz			X	X
Weinbergstraße			X	X

Benkendorf	A	B	C	D
Merseburger Straße			X	X
Rosa-Luxemburg-Str			X	X
Südstraße			X	X
Osterweg			X	X

Straßen OS Langenbogen	A	B	C	D
Am Alten Graben			X	X
Am Entenfang			X	X
An der B 80 (Bahnhofstraße)			X	X
Bauernweg			X	X
Blumenstraße			X	X
Falkenweg			X	X
Fliederweg			X	X
Friedensstraße / L174	X	X		
Gartenstraße			X	X
Geschwister-Scholl-Straße			X	X
Große Siedlung (Ernst-Thälmann-Straße)			X	X
Kirchweg			X	X
Köchstetter Weg			X	X
Kornblumenweg			X	X
Lange Straße (Leninstraße) / L2080	X	X		
Lerchenweg			X	X
Parkweg			X	X
Paul-Schmidt-Straße			X	X
Philipp-Müller-Straße			X	X
Platz der Einheit			X	X
Sanddornweg			X	X
Stollenweg			X	X
Straße der Jugend			X	X
Teichstraße			X	X
Welle			X	X
Zum Kerner See			X	X
Zum Schachtberg (Bauernsiedlung)			X	X

Straßen OS Steuden	A	B	C	D
Am Grund (Teutschenthaler Straße)			X	X
An der Schafstädter Straße (Straße der Jugend)			X	X
Dorfanger (Platz der Einheit)			X	X
Evaweg			X	X
Feldrain			X	X
Fliederstraße (Fliederweg)			X	X
Friedensallee			X	X
Gräfendorfer Straße			X	X
Im Winkel			X	X
Kleinweide			X	X
Mittelstraße			X	X
Nelkenweg			X	X
Neue Straße			X	X
Pappelallee			X	X
Rosa-Luxemburg-Platz			X	X
Rosenweg			X	X
Schafstädter Straße / L177	X	X		
Schulplatz			X	X
Straße der Befreiung			X	X
Straße der Freundschaft	X	X		
Straße der Technik			X	X
Teichplatz			X	X
Tulpenweg			X	X
Zur Alten Schule (Schulstraße)			X	X

Etzdorf	A	B	C	D
Alte Hauptstraße (Hauptstraße)			X	X
Alte Hauptstraße (Hauptstraße) / L164	X	X		
Im Hof			X	X
Schachtstraße			X	X

Straßen OS Zscherben	A	B	C	D
Achatweg			X	X
Alte Bennstedter Straße			X	X
Am Bruchfeld			X	X
Am Schanzkorb			X	X
Am Teich			X	X
Angersdorfer Straße	X	X		
August-Bebel-Straße			X	X
Bauernsiedlung			X	X
Bernsteinweg			X	X
Diamantweg			X	X
Gartenweg (Gartenstraße)			X	X
Hauptstraße	X	X		
Heidestraße			X	X
Korallenweg			X	X
Kurze Straße			X	X
Neue Feldstraße			X	X
Ochsenschlippe			X	X
Perlenweg			X	X
Ringstraße			X	X
Rubinweg			X	X
Schulweg			X	X
Smaragdtweg			X	X
Teutschenthaler Straße / K2147	X	X		
Zscherbener Landstraße / L164	X	X		

